

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bea30bb1-48ec-334b-b54a-996c4b346cb9>

Bibliografie

Titel	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
Amtliche Abkürzung	SGB IV
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-4-1

§ 102 SGB IV - Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Daten zum Lohnnachweisverfahren

(1) ¹Für die Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Meldung nach [§ 99](#) gilt für die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger [§ 97 Absatz 3 bis 5](#) entsprechend. ²Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. erstellt Kernprüfprogramme zur Sicherung der Qualität der Meldungen im elektronischen Lohnnachweisverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung; die Erfüllung der Aufgaben der Kernprüfprogramme ist Bestandteil der Systemprüfung von Entgeltprogrammen für Arbeitgeber.

(2) ¹Die Annahmestelle leitet die Meldung nach [§ 99](#) an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. innerhalb eines Arbeitstages weiter. ²Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. prüft diese Meldungen gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter. ³[§ 97 Absatz 3](#) gilt entsprechend.

(3) Das Nähere zum Verfahren regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach [§ 103](#).

